

Bundesverwaltungsgericht

Tribunal administratif fédéral

Tribunale amministrativo federale

Tribunal administrativ federal



Abteilung V

E-4936/2006 / E-7031/2006/ame

{T 0/2}

Urteil vom 25. April 2008

Besetzung

Richterin Christa Luterbacher (Vorsitz),
Richter Daniel Schmid, Richterin Therese Kojic,
Gerichtsschreiber Mario Vena.

Parteien

1. **A.** _____,
2. **B.** _____,
3. **C.** _____,
4. **D.** _____,
5. **E.** _____,
6. **F.** _____,
7. **G.** _____,
8. **H.** _____,
9. **I.** _____,

alle staatenlose Kurden syrischer Herkunft,
vertreten durch lic. iur. Dieter R. Marty, Rechtsanwalt,
beziehungsweise Monica Capelli, Bündner
Beratungsstelle für Asylsuchende,
Beschwerdeführende,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM), vormals Bundesamt
für Flüchtlinge (BFF), Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung; Verfügungen des BFF bzw. BFM
vom 17. Januar 2002 und 9. Februar 2006 / N _____.

Sachverhalt:**A.**

A.a Die Beschwerdeführerin 2 verliess Syrien eigenen Angaben zufolge mit ihrer gesamten Familie (Beschwerdeführende 1 und 3 - 9) ca. im Juni 2000 Richtung Libanon, setzte ihre Reise von dort aus auf dem Seeweg fort und gelangte nach Italien. Dort sei ihre Familie von Schleppern getrennt worden: Sie und vier Kinder (die Beschwerdeführenden 4 und 7 - 9) hätten Italien verlassen und seien am 8. September 2000 in die Schweiz eingereist; ihr Ehemann (der Beschwerdeführer 1) und drei weitere Kinder (die Beschwerdeführenden 3, 5 und 6) seien in Italien zurückgeblieben. Am 8. September 2000 stellte die Beschwerdeführerin 2 mit den mit ihr eingereisten Kindern bei der Empfangsstelle (heute: Empfangszentrum) des damals zuständigen BFF (heute: BFM) in Kreuzlingen ein Asylgesuch. In der Empfangsstelle wurde sie am 13. September 2000 summarisch zu den Gründen für ihr Asylgesuch und zum Reiseweg befragt, worauf sie mit Entscheid gleichen Datums für den Aufenthalt während des Asylverfahrens dem Kanton K. _____ zugewiesen wurde. In der Folge hörte die zuständige kantonale Behörde die Beschwerdeführerin 2 am 3. Oktober 2000 zu ihren Asylgründen an.

Zur Begründung ihres Asylgesuchs machte die Beschwerdeführerin 2 im Wesentlichen Folgendes geltend: Ihre Familie stamme aus dem Nordosten Syriens und gehöre zur Volksgruppe der sogenannten Makumin. Ihr Ehemann (der Beschwerdeführer 1) sei wegen seiner politischen Aktivitäten zweimal von den syrischen Behörden festgenommen und ca. drei beziehungsweise sechs Monate lang festgehalten worden. Aus Furcht vor einer erneuten Verhaftung ihres Ehemannes seien sie schliesslich aus Syrien ausgereist.

A.b Mit Verfügung vom 17. Januar 2002 lehnte das BFF das Asylgesuch der Beschwerdeführenden 2, 4 und 7 - 9 ab und ordnete gleichzeitig ihre Wegweisung aus der Schweiz sowie deren Vollzug an. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin 2 hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit beziehungsweise denjenigen an die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nicht stand; ausserdem sei der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar.

A.c Diese Verfügung fochten die Beschwerdeführenden 2, 4 und 7 - 9 mit Eingabe vom 18. Februar 2002 (Datum des Poststempels) bei der

damals zuständigen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) an. Sie beantragten in der Hauptsache die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, die Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl in der Schweiz. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchten sie unter anderem um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen anwaltlichen Verbeiständung.

A.d Mit Zwischenverfügung vom 27. Februar 2002 hiess die ARK das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gut und verzichtete entsprechend auf die Erhebung eines Kostenvorschusses; abgewiesen wurde dagegen das Gesuch um unentgeltliche anwaltliche Verbeiständung.

A.e In seiner Vernehmlassung vom 13. März 2002 hielt das BFF an der angefochtenen Verfügung fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

A.f In ihrer Replik vom 12. April 2002 hielten die Beschwerdeführenden 2, 4 und 7 - 9 an ihren Begehren fest.

A.g Mit Verfügung vom 9. Februar 2006 ordnete das BFM in teilweiser Wiedererwägung der angefochtenen Verfügung des BFF vom 17. Januar 2002 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden 2, 4 und 7 - 9 infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs an.

A.h Die Beschwerdeführenden 2, 4 und 7 - 9 liessen sich innert der von der ARK hierfür angesetzten Frist nicht dazu vernehmen, ob sie an der Beschwerde auch nach dem Wiedererwägungsentscheid des BFM vom 9. Februar 2006 festhielten. Mit Eingaben vom 4. und 5. April 2006 (Datum des Poststempels) reichten sie eine Kostennote ein und ersuchten erneut um die Gewährung der unentgeltlichen anwaltlichen Verbeiständung, die indessen von der ARK mit Zwischenverfügung vom 13. April 2006 verweigert wurde.

B.

B.a Am 2. Februar 2004 stellten drei weitere Kinder der Beschwerdeführenden 1 und 2 (die Beschwerdeführenden 3, 5 und 6) in der Empfangsstelle des BFF in Kreuzlingen ein Asylgesuch. Im Rahmen der Empfangsstellenbefragung vom 3. Februar 2004 gaben sie bezüglich ihres Reisewegs an, sie hätten Syrien im Jahre 2000 zusammen mit ihren Eltern verlassen, seien unterwegs von ihnen getrennt worden und hätten daraufhin bis Ende Januar 2004 allein in der Türkei (Provinz J. _____) gelebt. Mit Entscheid vom 6. Februar 2004 wurden die

Beschwerdeführenden 3, 5 und 6 ebenfalls dem Kanton K._____ zugeteilt. Am 10. März 2004 hörten die zuständigen kantonalen Behörden die Beschwerdeführenden 3 und 5 zu den Gründen für ihr Asylgesuch an. Die Beschwerdeführerin 3 berief sich im Wesentlichen auf dieselben Schwierigkeiten ihres Vaters (des Beschwerdeführers 1) mit den syrischen Behörden, welche auch ihre Mutter (die Beschwerdeführerin 2) geltend gemacht hatte; der Beschwerdeführer 5 konnte keine Angaben zu den Gründen für die Ausreise seiner Familie aus Syrien machen.

B.b Auf Veranlassung des BFM wurde am 5. Juli 2005 eine sprachlich-länderkundliche Analyse (Lingua-Analyse) zur Abklärung der Herkunft der Beschwerdeführerinnen 2, 3 und 4 durchgeführt, die bei allen drei eindeutig eine Hauptsozialisation im Nordosten Syriens ergab (vgl. schriftliche Expertenberichte vom 7. bzw. 8. Juli 2005, BFM act. A 39).

C.

C.a Am 22. September 2005 suchte der Beschwerdeführer 1 im Empfangszentrum des BFM in Kreuzlingen ebenfalls um Asyl nach. Er gab anlässlich der Empfangszentrumsbefragung vom 28. September 2005 mit Bezug auf seinen Reiseweg an, er sei im Mai oder Juni 2000 zusammen mit seiner Familie aus Syrien ausgereist, habe vom Libanon aus auf dem Seeweg nach Westeuropa weiterreisen wollen, sei jedoch mit dem betreffenden Schiff in die Türkei gelangt, wo sich die Wege von ihm und seiner Ehefrau (der Beschwerdeführerin 2) getrennt hätten; er sei in der Folge etwa fünf Jahre lang in der Türkei (Provinz L._____) geblieben, habe dieses Land im September 2005 wieder verlassen und sei über ihm unbekannte Länder am 22. September 2005 in die Schweiz eingereist.

C.b Eine am 20. Oktober 2005 im Auftrag des BFM durchgeführte Lingua-Analyse ergab auch beim Beschwerdeführer 1 eindeutig eine Hauptsozialisation im Nordosten Syriens (vgl. Expertenbericht vom 27. Oktober 2005, BFM act. B 20).

C.c Am 3. November 2005 wurde der Beschwerdeführer 1 vom BFM zu seinen Asylgründen angehört und machte dabei im Wesentlichen Folgendes geltend: Er sei ein Maktum und als solcher nicht im Besitze der syrischen Staatsangehörigkeit sowie in Syrien auch in verschiedener anderer Hinsicht stark benachteiligt gewesen. Als Sympathisant der PKK (Partiya Karkeren Kurdistan; Arbeiterpartei Kurdistans) habe er sich aus Protest gegen die Festnahme und Auslieferung von Abdul-

lah Öcalan ab dem 16. März 1999 an einem Hungerstreik beteiligt, worauf er am 20. März 1999 festgenommen und in ein Gefängnis des militärischen Geheimdienstes in M._____ verbracht worden sei, wo man ihn der Unterstützung der PKK beschuldigt und unter Folterungen verhört habe. Nach einem Monat sei er in ein Gefängnis in N._____ verlegt worden; fünf Monate später sei er freigelassen worden. Anfang Januar 2000 sei er erneut festgenommen und bis Anfang März 2000 in M._____ festgehalten worden, wobei gegen ihn dieselben Vorwürfe wie bei der ersten Inhaftierung erhoben worden seien; im Verlauf der Haft sei er wiederum gefoltert worden. Nach seiner Freilassung habe er sich zur Ausreise aus Syrien entschlossen.

C.d Mit Zwischenverfügung vom 13. Januar 2006 gab das BFM dem Beschwerdeführer 1 Gelegenheit, sich zu Widersprüchen, die es zwischen seinen Aussagen und denjenigen seiner Ehefrau (der Beschwerdeführerin 2) ausgemacht hatte, sowie zum Ergebnis der am 20. Oktober 2005 durchgeführten Lingua-Analyse zu äussern. Der Beschwerdeführer 1 nahm hierzu mit Schreiben vom 3. Februar 2006 Stellung.

D.

D.a Mit Verfügung vom 9. Februar 2006 lehnte das BFM das Asylgesuch des Beschwerdeführers 1 sowie dasjenige der Beschwerdeführenden 3, 5 und 6 ab, dies mit der Begründung, die Vorbringen des Beschwerdeführers 1, auf die sich auch die anderen Beschwerdeführenden beriefen, seien als unglaublich beziehungsweise flüchtlingsrechtlich nicht erheblich zu erachten. Den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden hielt das BFM indessen unter Berücksichtigung der Situation in Syrien für nicht zumutbar und ordnete entsprechend ihre vorläufige Aufnahme an.

D.b Diese Verfügung wurde von den Beschwerdeführenden 1, 3, 5 und 6 mit Eingabe bei der ARK vom 10. März 2006 (Datum des Poststempels; Datum der Beschwerdeschrift: 11. März 2006) angefochten. Sie beantragten die Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 1 - 3 der angefochtenen Verfügung, die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl in der Schweiz, eventualiter die Anerkennung ihrer Staatenlosigkeit und die Ausstellung von Identitäts- und Reiseausweisen für Staatenlose. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchten sie um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und den Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses.

Mit der Beschwerdeschrift wurden folgende Dokumente zu den Akten gereicht: ein Arztbericht von Dr. med. O._____, Facharzt FMH Innere Medizin, vom 22. Februar 2006; ein Bestätigungsschreiben (Telefax-Kopie vom 26. Februar 2006) der P._____).

D.c Mit Zwischenverfügung vom 23. März 2006 teilte die ARK den Beschwerdeführenden 1, 3, 5 und 6 mit, dass ihr Beschwerdeverfahren und dasjenige der Beschwerdeführenden 2, 4 und 7 - 9 angesichts ihres persönlichen und sachlichen Zusammenhangs koordiniert weiterbehandelt würden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde unter Hinweis auf die Aussichtslosigkeit der in der Hauptsache gestellten Begehren abgewiesen. Entsprechend wurden die Beschwerdeführenden zur Leistung eines Kostenvorschusses innert angesetzter Frist aufgefordert.

Der verlangte Kostenvorschuss wurde mit Einzahlung vom 4. April 2006 geleistet.

D.d Mit weiteren Eingaben vom 4. September 2006, 7. November 2006 und 5. Januar 2007 (Datum des Poststempels) wurden zum Nachweis politischer Exilaktivitäten des Beschwerdeführers 1 in der Schweiz folgende Unterlagen eingereicht: zwei DVDs mit Nachrichtensendungen von Q._____ mit Beteiligung des Beschwerdeführers 1; Kopien von polizeilichen Bewilligungen für Kundgebungen der P._____ in R._____ und S._____ sowie eine den Beschwerdeführer 1 anlässlich der Kundgebung in R._____ abbildende Fotografie.

D.e Mit Schreiben vom 5. Februar 2007 beziehungsweise vom 19. April 2007 wurde den Beschwerdeführenden die Übernahme der hängigen Verfahren per 1. Januar 2007 durch das Bundesverwaltungsgericht angezeigt.

D.f Am 31. März 2008 reichten die Beschwerdeführenden 1, 3, 5 und 6 aufforderungsgemäss eine Kostennote ein.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Zu den anfechtbaren Entscheiden gehören auch Verfügungen des BFM beziehungsweise BFF gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31; vgl. Art. 105 AsylG); das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2 Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007, sofern es zuständig war, die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Es wendet neues Verfahrensrecht an (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG), wobei sich das Verfahren nach dem VwVG richtet, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Auf die am 1. Januar 2007 bereits hängigen Asylverfahren sind zudem die in diesem Zeitpunkt beziehungsweise am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bestimmungen der Asylgesetzänderung vom 16. Dezember 2005 anwendbar (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. Dezember 2005; AS 2006 4767 und 2007 5573).

1.3 Für die Anerkennung der Staatenlosigkeit nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40) und die daran anknüpfende Ausstellung von Reisedokumenten ist erstinstanzlich das BFM zuständig (vgl. Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b sowie Art. 98 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]; Art. 1 der Verordnung vom 27. Oktober 2004 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen [RDV, SR 143.5]; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1055/2006 vom 23. Februar 2007 E. 5.2). Da im Falle der Beschwerdeführenden 1, 3, 5 und 6 diesbezüglich kein erstinstanzlicher Entscheid des BFM vorliegt, der beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden könnte, ist auf die betreffenden Begehren mangels funktioneller Zuständigkeit nicht einzutreten.

1.4 Die Beschwerden sind form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführenden sind legitimiert (Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG; Art. 108 Abs. 1 AsylG); der mit Zwischenverfügung vom 23. März 2006 von der ARK verlangte Kostenvorschuss wurde fristgerecht geleistet. Auf die Beschwerden ist daher - mit der in E. 1.3 erwähnten Einschränkung - einzutreten.

2.

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Recht von Amtes wegen an und ist an die Begründung der Begehren nicht gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

3.

3.1 Die Schweiz gewährt Flüchtlingen auf Gesuch hin Asyl (Art. 2 Abs. 1 AsylG). Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft berechtigterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen. Die erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor künftiger Verfolgung muss sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein. Überdies muss feststehen, dass die von einer Verfolgung bedrohte asylsuchende Person über keine innerstaatliche Schutzalternative verfügt (vgl. zum Ganzen Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 32 E. 5 S. 339 f. mit weiteren Hinweisen).

3.2 Die Darstellungen, mit welchen eine asylsuchende Person ihr Gesuch begründet, müssen zumindest glaubhaft sein. Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der asylsuchenden Person. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn die urteilende Behörde von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 Abs. 1 - 3 AsylG; zum Ganzen EMARK 1994 Nr. 5 E. 3c S. 43 f.; 1996 Nr. 28 E. 3a S. 270; WALTER KÄLIN, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 304 ff.).

4.

4.1 Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten gestützt auf Art. 7 AsylG zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers 1, mit denen er eine an Ereignisse vor seiner Ausreise aus Syrien anknüpfende persönliche Gefährdung geltend gemacht hat, auf die sich sinngemäss auch sämtliche anderen Beschwerdeführenden berufen haben, von der Vorinstanz zu Recht und mit insgesamt zutreffender Begründung als nicht glaubhaft erachtet worden sind, soweit diese Vorbringen im Hinblick auf die Beurteilung ihrer flüchtlingsrechtlichen Relevanz überhaupt auf ihre Glaubhaftigkeit hin geprüft zu werden brauchen.

4.2 Die Vorinstanz hat in den angefochtenen Verfügungen vom 17. Januar 2002 und 9. Februar 2006 die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte Zugehörigkeit zu den nichtregistrierten, faktisch als staatenlos geltenden syrischen Kurden (sogenannte Maktumin) nicht ausdrücklich angezweifelt. In ihrer Vernehmlassung vom 13. März 2002 hielt sie zwar fest, dass in Bezug auf die Identität und die Herkunft der Beschwerdeführerin 2 "beträchtliche Zweifel" bestehen würden, ohne dass aber diesbezüglich nähere Ausführungen gemacht worden wären. Wie es sich damit verhält, braucht an dieser Stelle nicht abschliessend beurteilt zu werden, da die allfällige Zugehörigkeit der Beschwerdeführenden zu den Matkumin - wie nachfolgend noch aufzuzeigen ist - ohnehin für sich allein flüchtlingsrechtlich nicht erheblich ist.

4.3

4.3.1 Zutreffend hat die Vorinstanz mit Blick auf die Asylvorbringen des Beschwerdeführers 1 festgehalten, dass es wenig wahrscheinlich sei, dass man an dessen Wohnort - wie von diesem vorgebracht - erst am 16. März 1999 von der bereits am 15. Februar 1999 erfolgten Festnahme Abdullah Öcalans erfahren habe. Diese Feststellung stützt sich auf entsprechende, aktenkundige Aussagen des Beschwerdeführers 1 (BFM act. B 21/6 f.). Wenn daher von beschwerdeführender Seite diesbezüglich eingewendet wird, es treffe nicht zu, dass der Beschwerdeführer 1 erst am 16. März 1999 von der Verhaftung Öcalans erfahren habe, auch wenn dies "aus dem Befragungsprotokoll so interpretiert" werden könne (Beschwerdeschrift vom 11. März 2006, S. 2 f.), so ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschwerdeführers 1 anlässlich der direkten Bundesanhörung klar sind und entsprechend vom BFM auch nicht in einem bestimmten Sinne "interpretiert" zu werden brauchten.

4.3.2 Weiter hat die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen, dass die Angaben des Beschwerdeführers 1 zum Zeitpunkt der beiden von ihm geltend gemachten Verhaftungen den diesbezüglichen Angaben der Beschwerdeführerin 2 klar widersprechen. So ist aufgrund der Akten festzustellen, dass der Beschwerdeführer 1 von zwei Verhaftungen am 20. März 1999 beziehungsweise Anfang Januar 2000 sprach (BFM act. B 21/5 bzw. 9), während nach den Ausführungen der Beschwerdeführerin 2 die betreffenden Verhaftungen im Jahre 1996/1997 und 1999 (gemäss Ausführungen anlässlich der Empfangsstellenbefragung, BFM act. A 3/4) beziehungsweise noch vor der Geburt ihres fünften

Kindes, das heisst vor dem Jahre 1995 (gemäss Ausführungen anlässlich der kantonalen Anhörung, BFM act. A 7/13), stattgefunden haben sollen. Der Beschwerdeführer 1 wurde von der Vorinstanz mit den betreffenden Widersprüchen konfrontiert (vgl. zum entsprechenden verfahrensrechtlichen Erfordernis allgemein EMARK 1994 Nr. 14), vermochte sie aber in seiner Stellungnahme vom 3. Februar 2006 nicht plausibel zu erklären, indem er in diesem Zusammenhang geltend machte, die Beschwerdeführerin 2 sei auf Arabisch, das heisst in einer von ihr nicht gut beherrschten Sprache, zu ihren Asylgründen angehört und dabei zusätzlich unter Druck gesetzt worden (so auch in der Beschwerdeschrift vom 11. März 2006, S. 3 f., wo auch auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 3. Februar 2006 verwiesen wird). Wie nämlich bereits im Rahmen der Verfahrensinstruktion festgehalten wurde, bestätigte die Beschwerdeführerin 2 anlässlich der Empfangsstellenbefragung und der kantonalen Anhörung, den jeweiligen Dolmetscher gut verstanden zu haben (BFM act. A 3/6 und A 7/2, 18 und 21), wobei sie bereits im Verlauf der Empfangsstellenbefragung ausdrücklich angegeben hatte, sie verfüge über für die Anhörung genügende Arabisch-Kenntnisse (BFM act. A 3/2; vgl. in diesem Zusammenhang auch das Ergebnis der Lingua-Analyse, BFM act. A 39/2 und 4); überdies finden sich keine konkreten Anhaltspunkte, welche auf allfällige Verständigungsschwierigkeiten hinweisen würden (vgl. in diesem Sinne bereits die Feststellungen in der Zwischenverfügung der ARK vom 27. Februar 2002). Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, weitere Beweismassnahmen - wie etwa eine erneute Anhörung der Beschwerdeführerin 2 (vgl. das entsprechende Begehren in der Beschwerdeschrift vom 18. Februar 2000, Ziff. 3) - durchzuführen.

4.3.3 Hinsichtlich der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Beweismittel ist festzuhalten, dass im betreffenden Schreiben der P._____ Ausführungen zur angeblichen Verfolgungssituation des Beschwerdeführers 1 gemacht werden, die nicht auf eigenen Wahrnehmungen der Vertreter dieser Organisation selbst beruhen; vielmehr werden diesbezüglich lediglich Aussagen vom blossen Hörensagen gemacht, dies im Übrigen ohne jede nähere Bezeichnung der betreffenden Informationsquellen. Damit erweist sich dieses Dokument aber als blosses Gefälligkeitsschreiben, dem entsprechend keine Beweiskraft zukommen kann. Der Arztbericht von Dr. med. O._____ ist angesichts der erwähnten Unstimmigkeiten in den protokollierten Aussagen des Beschwerdeführers 1 ebenfalls nicht geeignet, dessen Asyl-

vorbringen als überwiegend wahrscheinlich und damit als glaubhaft (vgl. Art. 7 Abs. 2 AsylG) erscheinen zu lassen, zumal sich der betreffende Arzt im Wesentlichen darauf beschränkt hat, mehrere Narben auf dem Körper des Beschwerdeführers 1 sowie eine ausgesprochene Druckdolenz festzustellen, die aber ohne weiteres auch andere als die von letzterem im Asylverfahren angegebenen Ursachen haben können.

4.3.4 Was schliesslich die Ausführungen der Beschwerdeführerin 2 betrifft, fällt auf, dass diese in verschiedener Hinsicht äusserst unsubstanziert geblieben sind. Dass sie etwa kaum in der Lage war, näher darzulegen, weshalb und unter welchen Umständen der Beschwerdeführer 1 festgenommen worden sein soll, ist vor allem mit Bezug auf die erste der beiden geltend gemachten Festnahmen in keiner Weise nachvollziehbar. Diese Festnahme soll nämlich gemäss Angaben des Beschwerdeführers 1 im Verlauf eines mehrtägigen, aus Protest gegen die Verhaftung und Auslieferung Öcalans begonnenen Hungerstreiks erfolgt sein, was aber der Beschwerdeführerin 2 kaum hätte unbekannt bleiben können, hätte die betreffende Festnahme tatsächlich stattgefunden. Jedenfalls vermögen Analphabetismus und patriarchalisch gefärbter kultureller Hintergrund - entgegen den Ausführungen im Beschwerdeverfahren (vgl. Beschwerdeschrift vom 18. Februar 2002, S. 2 f.) - solch unsubstanzierte Angaben der Beschwerdeführerin 2 zu elementaren Sachverhaltsaspekten nicht plausibel zu erklären. Vielmehr bildet die Unsubstanziiertheit ihrer Angaben einen zusätzlichen Grund für die Annahme, dass die vom Beschwerdeführer 1 geltend gemachte Verfolgung nicht glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG ist.

4.3.5 Angesichts der bereits aufgezeigten, zahlreichen Unstimmigkeiten in den Vorbringen der Beschwerdeführenden 1 und 2, an welchen im Übrigen die vagen, kaum detaillierten Darstellungen der Beschwerdeführenden 3 und 5 nichts zu ändern vermögen, braucht auf weitere Unglaubhaftigkeitsaspekte nicht näher eingegangen zu werden.

5.

Soweit die Vorbringen der Beschwerdeführenden 1 und 2, die sich auf die Zeit vor ihrer Ausreise aus Syrien Mitte 2000 beziehen, gemäss den vorstehenden Erwägungen nicht bereits als unglaublich zu erachten sind, lassen sich ihnen keine Vorfluchtgründe entnehmen, die für sich allein für die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ausreichen würden. Mit Bezug auf die Zugehörigkeit der Be-

schwerdeführenden zu den sogenannten Maktumin, den als staatenlos geltenden, mehrheitlich im Nordosten Syriens lebenden Kurden, ist nämlich festzuhalten, dass diese Bevölkerungsgruppe in Syrien zwar in verschiedener Hinsicht benachteiligt und diskriminiert wird sowie unter zahlreichen, auch einschneidenden Restriktionen seitens der Regierung leidet. Gleichzeitig findet jedoch eine gezielte, politisch motivierte Verfolgung nur bei gegen den syrischen Staat gerichteten Aktivitäten statt, und sie trifft die (staatenlosen) Kurden nicht anders als die übrigen Einwohner Syriens. Die allgemein gegen die staatenlosen Kurden gerichteten Diskriminierungen sind für sich allein als zu wenig intensiv zu erachten, als dass sie flüchtlingsrechtliche Relevanz erhalten könnten (vgl. die auch noch im heutigen Zeitpunkt im Wesentlichen zutreffende Lagebeurteilung in EMARK 2002 Nr. 23 E. 4d S. 185 f.). Die von den Beschwerdeführenden beschriebenen Benachteiligungen infolge ihrer Volkszugehörigkeit (vgl. im Einzelnen BFM act. A 7/14 und B 21/5 unten bzw. 10 oben) unterscheiden sich insgesamt nicht von denjenigen, welchen andere Maktumin in Syrien ausgesetzt sind, und können daher für sich allein nicht zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft führen.

6.

Im Sinne einer ersten Zusammenfassung ist festzuhalten, dass die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Nachteile bis zu ihrer Ausreise aus Syrien Mitte 2000 zum Teil als unglaublich, zum Teil als für sich allein flüchtlingsrechtlich nicht erheblich zu erachten sind.

7.

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist indessen nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides. So ist gegebenenfalls auch eine asylsuchende Person als Flüchtling anzuerkennen, die erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde. Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Subjektive Nachfluchtgründe sind gemäss Art. 54 AsylG dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte

Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere ein illegales Verlassen des Heimatstaates (sog. Republikflucht) oder die Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland sowie politische Betätigungen im Exil, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Eine Person, welche sich auf subjektive Nachfluchtgründe beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn eine flüchtlingsrechtlich relevante Bestrafung - durch eine Verurteilung in Abwesenheit - bereits feststeht oder der Verfolgerstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von politischen Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. zum Ganzen EMARK 1994 Nr. 17 E. 3b u. 4 S. 135 u. 137 f., 1995 Nr. 7 E. 8 S. 70, 1995 Nr. 9 E. 8c S. 91, 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10, je mit weiteren Hinweisen; MARIO GATTIKER, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 85 f.; KÄLIN, a.a.O., S. 131 f.; WALTER STÖCKLI, Asyl, in: UEBERSAX/MÜNCH/GEISER/ARNOLD [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Genf/München 2002, Rz. 8.20).

8.

8.1 Der syrische Präsident Bashar al-Asad stützt seine Herrschaft auch auf die Loyalität einer Vielzahl militärischer und ziviler Geheimdienste, die über umfassende Sondervollmachten verfügen und keiner gesetzlichen oder administrativen Kontrolle unterstehen (vgl. bereits vorne, E. 5, sowie EMARK 2004 Nr. 1 E. 5b/cc S. 7). Der syrische Geheimdienst ist auch im Ausland aktiv, wo seine Hauptaufgabe im Wesentlichen darin besteht, syrische Oppositionelle und deren Kontaktpersonen auszuforschen und zu überwachen sowie Exilorganisationen syrischer Oppositioneller zu infiltrieren. Die so gewonnenen Informationen bilden im Heimatland häufig die Grundlage für die Aufnahme in sogenannte Schwarze Listen, über die eine lückenlose Überwachung dieser Personen bei der Einreise sichergestellt wird. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus denkbar, dass der syrische Geheimdienst auch von der Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz erfährt. Es bestehen indessen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Einreichung eines Asylgesuchs für sich alleine bei einer Rückkehr nach Syrien regelmässig zu behördlicher Verfolgung führt. Von besonderer Bedeutung ist allerdings, dass Personen syrischer Herkunft nach einem

längeren Auslandsaufenthalt - unabhängig von der allfälligen Einreichung eines Asylgesuchs - bei der Wiedereinreise in der Regel einem eingehenden Verhör durch syrische Sicherheitskräfte unterzogen werden. Welche Intensität diese Befragungen erreichen und ob sie mit einer Misshandlung oder Folterung der befragten Person verbunden sind beziehungsweise zu einer allenfalls längeren Inhaftierung führen, kann nach den zur Verfügung stehenden Quellen nicht präzise vorausgesagt werden, zumal angesichts einer Menschenrechtssituation in Syrien, die nach wie vor durch Willkür, Repression und Abschreckung gekennzeichnet ist, ein transparentes, von nachvollziehbaren Motiven bestimmtes Regelverhalten der syrischen Behörden nicht festzustellen ist (vgl. EMARK 2004 Nr. 1 E. 5b/cc S. 7). Wenn sich im Verlauf der Befragungen bei der Wiedereinreise - aufgrund der Überwachungstätigkeit der syrischen Geheimdienste im Ausland unter Umständen bereits bestehende - Verdachtsmomente hinsichtlich oppositioneller Exilaktivitäten erhärten, ist in der Regel die Überstellung der betreffenden Person an einen der erwähnten Geheimdienste zu erwarten (vgl. zum Ganzen ASYL 2003/2, S. 18, zu einem nicht publizierten Urteil der ARK v. 2.10.2002 i.S. B.A.; Amnesty International, Report 2007, Syrien; UK Home Office, Country of Origin Information Report, Syrien, 10. Oktober 2007, Rz. 7.06, 8.01 ff., 9.04 und 25.04 ff.; SUSANNE BACHMANN, Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Syrien - Update der Entwicklung von Mai 2004 bis September 2006, S. 8).

8.2

8.2.1 Der Beschwerdeführer 1 hat verschiedene Dokumente eingereicht, die eine prononcierte politische Exilaktivität in den Reihen der P._____, einer oppositionellen, mit der (...) T._____ eng verbundenen kurdischen Gruppierung belegen. Nicht weiter belegt hat er zwar seine Behauptung, (...) der P._____ Schweiz zu sein (vgl. Eingabe vom 5. Januar 2007). Hinreichend dokumentiert ist dagegen seine Teilnahme an verschiedenen Kundgebungen und Veranstaltungen, über die zum Teil auch auf Q._____, (...), berichtet wurde. Der Beschwerdeführer 1 selbst ist auf der Fotografie und den DVDs, die zu den Akten gereicht wurden, eindeutig zu erkennen, weshalb nach dem Gesagten anzunehmen ist, dass von den betreffenden Aktivitäten auch die syrischen Geheimdienste Kenntnis erlangt haben. Diese Annahme rechtfertigt sich nicht zuletzt deshalb, weil der Beschwerdeführer 1 die erwähnten Kundgebungen mitorganisiert hat und dabei gegenüber den schweizerischen Behörden als Vertreter der P._____ aufgetreten ist,

wie aus den bei den Akten liegenden verwaltungspolizeilichen Unterlagen hervorgeht. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Syrien einer erhöhten Gefahr ausgesetzt wäre, im Rahmen der bereits bei der Wiedereinreise nach einem längeren Auslandsaufenthalt ohnehin zu erwartenden Befragungen Opfer flüchtlingsrechtlich relevanter Behelligungen zu werden. Die Furcht des Beschwerdeführers 1 vor den beschriebenen Behelligungen ist entsprechend als begründet im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu erachten. Er erfüllt daher die Flüchtlingseigenschaft, dies allerdings erst aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe, was auch unter Berücksichtigung seiner Maktumin-Zugehörigkeit, die - wie dargelegt - für sich allein zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nicht genügt, gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss vom Asyl führt (vgl. im Einzelnen zum Verhältnis zwischen Vorflucht- und subjektiven Nachfluchtgründen EMARK 1995 Nr. 7). Die Ablehnung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers 1 durch die Vorinstanz ist daher auch im Licht seiner politischen Aktivitäten in der Schweiz zu bestätigen.

8.2.2 Da das Asylgesuch des Beschwerdeführers 1 - trotz Bejahung seiner Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG - zu Recht abgelehnt worden ist und er keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, ist auch die von der Vorinstanz gestützt auf Art. 44 Abs. 1 AsylG angeordnete Wegweisung zu bestätigen (vgl. Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311] sowie EMARK 2001 Nr. 21 E. 9a S. 176). Der Vollzug seiner Wegweisung ist indessen nicht zulässig. Da er sich nämlich - wie aufgezeigt - aufgrund seiner politischen Exiltätigkeit zu Recht auf die Flüchtlingseigenschaft begründende subjektive Nachfluchtgründe beruft, würde der Vollzug der Wegweisung gegen die Bestimmung von Art. 5 Abs. 1 AsylG verstossen, die in Anlehnung an Art. 33 Ziff. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) festlegt, dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (sogenanntes flüchtlingsrechtliches Rückschiebungsverbot; vgl. auch Art. 25 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Im Übrigen wäre ein Vollzug der Wegweisung auch nach Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) unzulässig, bestehen doch nach dem Ge-

sagten hinreichend konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Beschwerdeführer 1 in Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Daher ist das BFM anzuweisen, den - mit Verfügung vom 9. Februar 2006 bereits infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommenen - Beschwerdeführer 1 nunmehr gestützt auf Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 und 3 AuG als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

9.

Nachdem der Beschwerdeführer 1 aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe, das heisst wegen seiner politischen Aktivitäten in der Schweiz, bei einer Rückkehr nach Syrien in flüchtlingsrechtlich erheblicher Weise gefährdet wäre, hätten seine Ehefrau (die Beschwerdeführerin 2) und seine Kinder (die Beschwerdeführenden 3 - 9), die im massgeblichen Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz noch alle minderjährig waren (vgl. dazu EMARK 1996 Nr. 18 E. 14e S. 190), gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG grundsätzlich einen Anspruch auf Einbezug in dessen Flüchtlingseigenschaft (vgl. EMARK 2006 Nr. 7 E. 5.6 S. 79). Gemäss Art. 37 AsylV 1 hat indessen der Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 51 Abs. 1 AsylG erst dann zu erfolgen, wenn die einzubeziehende Person die Flüchtlingseigenschaft nicht selbstständig nach Art. 3 AsylG erfüllt (vgl. auch Art. 5 AsylV 1). Die Beschwerdeführerin 2 hat sich zwar zur Begründung ihres Asylgesuchs im Wesentlichen auf die Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers 1 berufen, die jedoch für sich allein - wie dargelegt - nicht zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen. Dessen politische Aktivitäten in der Schweiz haben aber unter anderem zur Folge, dass auch die Beschwerdeführerin 2 bei einer Rückkehr nach Syrien persönlich gefährdet wäre und damit selbstständig die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt, müssen doch nahe Angehörige besonders verdächtigter Personen, die sich ins Ausland abgesetzt haben oder anderweitig untergetaucht sind, in Syrien zumindest intensive Befragungen durch den syrischen Geheimdienst befürchten, wobei auch Beispiele sippenhaftartiger Verfolgungsmassnahmen zu verzeichnen sind (vgl. EMARK 2005 Nr. 7 E. 8 S. 72 mit weiteren Hinweisen). Dies führt zur Annahme, dass die Beschwerdeführerin 2 bei einer Rückkehr nach Syrien aufgrund der politischen Exilaktivitäten ihres Ehemannes mit der konkreten Gefahr von Massnahmen im Sinne einer Reflexverfolgung (vgl. dazu allgemein EMARK 1994 Nr. 5) rechnen müsste. Entsprechendes gilt nach dem soeben Gesagten auch für die Beschwer-

deführenden 3 - 9. Im Weiteren ist aufgrund der Akten davon auszugehen, dass die beschriebene Gefahr einer Reflexverfolgung unabhängig vom Verhalten der Beschwerdeführenden 2 - 9 nach der Ausreise entstanden ist, weshalb sie einen objektiven Nachfluchtgrund bildet (vgl. für die ähnliche Ausgangslage bei nachträglicher Gefährdung von Asylsuchenden durch politische Aktivitäten von im Heimat- oder Herkunftsstaat verbliebenen Familienangehörigen EMARK 1994 Nr. 17 E. 3b S. 135 f.), bei dem ein Asylausschluss nach Art. 54 AsylG ausser Betracht fällt. Mangels konkreter Anhaltspunkte für das Bestehen anderer Asylausschlussgründe ist die Vorinstanz damit anzuweisen, den Beschwerdeführenden 2 - 9, die mit Verfügungen vom 9. Februar 2006 - wie auch der Beschwerdeführer 1 - infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen worden sind, nunmehr Asyl zu gewähren.

10.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 insofern teilweise gutzuheissen ist, als die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft beantragt wurde, darüber hinaus aber abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist. Die Beschwerden der Beschwerdeführenden 2 - 9 sind dagegen auch hinsichtlich der Frage der Asylgewährung gutzuheissen, soweit sie nicht - im Falle der Beschwerdeführenden 2, 4 und 7 - 9 - durch Verfügung des BFM vom 9. Februar 2006 gegenstandslos geworden sind. Die angefochtenen Verfügungen vom 17. Januar 2002 und 9. Februar 2006 sind damit in entsprechendem Umfang aufzuheben, und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer 1 als Flüchtling vorläufig in der Schweiz aufzunehmen und den Beschwerdeführenden 2 - 9 Asyl zu gewähren.

11.

11.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer 1 praxisgemäss um zwei Drittel reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.-- aufzuerlegen; dieser Betrag ist in entsprechendem Umfang mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- zu verrechnen; der überschüssende Betrag von Fr. 400.-- ist zurückzuerstatten, nachdem den Beschwerdeführenden 2 - 9 angesichts ihres vollumfänglichen Obsiegens keine Kosten aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 2 und 3 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG).

11.2 Der Beschwerdeführer 1, dessen Vorbringen im Zentrum des von den Beschwerdeführenden 1, 3, 5 und 6 gemeinsam anhängig gemachten Verfahrens stehen, hat teilweise obsiegt, indem er mit seiner Beschwerde bei der Frage der Flüchtlingseigenschaft durchgedrungen ist. Die Beschwerdeführenden 3, 5 und 6 haben zwar vollumfänglich obsiegt; da sie sich aber zur Begründung ihres Asylgesuchs im Wesentlichen auf die Vorbringen des Beschwerdeführers 1 berufen haben, sind ihnen im Vergleich zu letzterem nur geringfügige, nicht wesentlich ins Gewicht fallende Vertretungskosten entstanden. Den Beschwerdeführenden 1, 3, 5 und 6 ist daher eine angemessene, um ein Drittel reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 ff. VGKE). Sie haben mit Eingabe vom 31. März 2008 eine Kostennote ihrer Rechtsvertreterin im Betrag von Fr. 1'300.-- eingereicht. Der dabei geltend gemachte Zeitaufwand erscheint angemessen. Aufgrund der weiteren in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 - 13 VGKE) ist den Beschwerdeführenden 1, 3, 5 und 6 damit zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung im Betrag von insgesamt Fr. 867.-- (inkl. Auslagen) zuzusprechen.

Den vollständig obsiegenden Beschwerdeführenden 2, 4, und 7 - 9 ist für das weitgehend unabhängig von den Beschwerdeführenden 1, 3, 5 und 6 geführte Beschwerdeverfahren gestützt auf die am 4. April 2006 eingereichte, nach den genannten Bemessungsfaktoren insgesamt ebenfalls angemessen erscheinende Kostennote ihres Rechtsvertreters im Betrag von 1'734.- (inkl. Auslagen und MWSt) zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung in entsprechender Höhe zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 wird gutgeheissen, soweit er die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft beantragt hat, im Übrigen wird sie - soweit auf sie eingetreten wird - abgewiesen.

2.

Die Beschwerden der Beschwerdeführenden 2 - 9 werden - soweit auf sie eingetreten wird - gutgeheissen, soweit sie nicht - mit Bezug auf die Frage des Vollzugs der Wegweisung der Beschwerdeführenden 2, 4 und 7 - 9 - als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden.

3.

Die Dispositiv-Ziffern 1 - 3 der Verfügung des BFF vom 17. Januar 2002 werden aufgehoben. Die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 der Verfügung des BFM vom 9. Februar 2006 werden, soweit die Beschwerdeführenden 3, 5 und 6 betreffend, aufgehoben. Die Dispositiv-Ziffer 1 derselben Verfügung wird mit Bezug auf sämtliche Beschwerdeführenden aufgehoben.

4.

Das BFM wird angewiesen, den Beschwerdeführer 1 als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

5.

Das BFM wird angewiesen, die Beschwerdeführenden 2 - 9 als Flüchtlinge anzuerkennen und ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren.

6.

Dem Beschwerdeführer 1 werden ermässigte Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 200.-- auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- verrechnet. Der überschüssende Betrag von Fr. 400.-- ist den Beschwerdeführenden 1, 3, 5 und 6 zurückzuerstatten. Den Beschwerdeführenden 2 - 9 werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

7.

Das BFM wird angewiesen, an die Beschwerdeführenden 1, 3, 5 und 6 eine Parteientschädigung von Fr. 867.-- (inkl. Auslagen) und an die Beschwerdeführenden 2, 4, und 7 - 9 eine Parteientschädigung von Fr. 1'734.- (inkl. Auslagen und MWST) zu entrichten .

8.

Dieses Urteil geht an:

- die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden 1, 3, 5 und 6
(Einschreiben; Beilage: Zahladressblatt und Rückantwortkuvert)
- den Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden 2, 4, und 7 - 9
(Einschreiben)
- das BFM (Ref-Nr. N_____; per Kurier)
- (...), zur Kenntnisnahme

Die vorsitzende Richterin:

Der Gerichtsschreiber:

Christa Luterbacher

Mario Vena

Versand: >